

Geschäftsnummer
9 K 1479/09.GI

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

-Kläger-

gegen

die Justus-Liebig-Universität Gießen,
vertreten durch den Präsidenten,
Ludwigstraße 23, 35390 Gießen,
Az.: B 1 - 17/09 Kr/ho

-Beklagte-

wegen Ordnungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Richterin am VG Kröger-Schrader

als Berichterstatterin am 11. Januar 2010 beschlossen:

- 1. Das Verfahren wird eingestellt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.**
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000,- EUR festgesetzt.**

Gründe

Nachdem die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht es billigem Ermessen (§ 161 Abs. 2 VwGO), die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen, da sie den streitgegenständlichen Bescheid vom 08. April 2009 mit Bescheid vom 01. Dezember 2009 aufgehoben hat.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar. Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde möglich, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich oder zur Verhandlungsniederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, zulässig. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltunggerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Kröger-Schrader

